

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.: BV-StVV-395-23 AZ: 3.2-Do Datum: 12.09.2023 FB: Fachbereich Ordnung und Soziales Verfasser: U. Dommain			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
28.09.2023 Sozialausschuss 12.10.2023 Hauptausschuss 02.11.2023 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald				
Betreff Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der Kindertrageseinrichtungen der Stadt Vetschau/Spreewald (Essengeldsatzung)				

Beschluss:

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, S.4) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 02.11.2023 die folgende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vetschau/Spreewald (Essengeldsatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten „Sonnenkäfer“, „Vielfalter“, „Am Storchennest“ und „Marjana Domaškojc“, im Folgenden Kita genannt.

§ 2 Grundsätze

- (1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach dem Kita-Gesetz stellt die Stadt Vetschau/ Spreewald an allen Öffnungstagen den Kindern in der Kita eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Stadt legt durch diese Satzung die Höhe des Essengeldes in Form einer Pauschale fest und bestimmt die Erhebung dieser als Gebühr.

§ 3 Durchführung und Abrechnung

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages nehmen die Kinder automatisch an der täglichen Mittagsversorgung in der Kita teil. Gleiches gilt für Gastkinder, für die ein Gastkindvertrag abgeschlossen wurde.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung teilnehmen kann, ist keine Essengeldpauschale zu entrichten, bei einer nur teilweisen Teilnahme erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Portionen. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

- (3) Abmeldungen vom Mittagessen haben bis 8 Uhr in der Kita zu erfolgen.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann in begründeten Fällen auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Essengeldpauschale ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger erfolgt über den Träger. Dafür ist der Bescheid vom Leistungsträger vorab in der Verwaltung vorzulegen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita (Eingewöhnungszeiten sind hiervon ausgenommen).
- (3) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist die volle Gebühr (Monatspauschale) zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. der Gebühr fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und der durchschnittlichen Anwesenheitstage eines Kindes in der Kita per Bescheid festgesetzt. Damit werden Fehlzeiten (Wochenenden, Feiertage, Urlaub und Krankentage) berücksichtigt und abgegolten.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen betragen 2,22 Euro/Portion. Die monatliche Pauschale beträgt, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit von 229 Tagen/Kind, 42,40 Euro.
- (3) Für Gastkinder werden die tatsächlichen Anwesenheitstage unter Zugrundelegung der Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 abgerechnet.
- (4) Zum 01.01. jeden folgenden Jahres wird der Kostenbeitrag, auf Grundlage der häuslichen Ersparnis unter Berücksichtigung der Inflationsrate, neu kalkuliert.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist jeweils zum Ende des Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt an die Stadt Vetschau/ Spreewald und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder Hinterlegung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgen.
- (3) Für Gastkinder bezahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern die fällige Gebühr an die Stadt nach Erhalt des Gebührenbescheids per Überweisung.

§ 7 Zwangsverfahren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 02.11.2023

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Als Träger kommunaler Kindertagesstätten, hat die Stadt Vetschau/ Spreewald gem. § 3 (7) KitaG den Auftrag, eine gesunde Ernährung und Versorgung der in seinen Einrichtungen betreuten Kinder zu gewährleisten. Gem. § 17 (1) KitaG haben die Sorgeberechtigten Personen einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen i.H. der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendung zu entrichten (Essensgeld). Dieser Wert orientiert sich an der Grundlage der Festlegung des LASV als Referenzwert.

Im Rundschreiben des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg 17/2002, wurde für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 € veranschlagt. Aufgrund der vehementen Kostensteigerungen von Jahr zu Jahr, ist die Höhe von 1,50 € nicht mehr haltbar. Auf Empfehlung der „AG 17“ (eine Arbeitsgruppe zur Besserung und Orientierung rund um den § 17 KitaG), wird eine Essensgeldpauschale für die Einrichtungen der Kitas U7 eingeführt. Anliegende Nachbarkommunen, haben diese bereits seit Jahren umgesetzt.

Hierzu wurde sich im LDS-Kreis trägerübergreifend darauf verständigt, dass ein Bezug auf den Wert des LASV i.H.v. 1,50 € pro Mittagessen unter Einbeziehung der jährlichen (allgemeinen) Teuerungsrate (Inflationsrate) sinnvoll erscheint, die u.a. auch die Kosten für Energie sowie Be- und Entsorgungskosten berücksichtigt.

Eine Einführung der Essensgeldpauschale verringert den Verwaltungsaufwand in der Tageseinrichtung, sowie in der Verwaltung direkt. Arbeitsabläufe werden verbessert und Kosten minimiert. Unter Einbezug der Inflationsrate im Jahr 2023 ergibt sich ab dem 01.01.2024 eine monatliche Essenspauschale i.H.v. 42,40 € pro Monat pro Kind. Diese Pauschale ist an 11 Monaten kalkuliert und auf 12 Monate zur Zahlung hochgerechnet worden. Dadurch entstehen den Eltern weniger Kosten im Monat und der Stadt keine Einnahmeausfälle.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	NEIN
--------------------------	------

x	JA	
	Betrag in €:	4.400,00 € jährlich
	Produkt:	36501
	Ergebniskonto:	432101
	Finanzkonto:	
	Maßnahme:	
	Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/> Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> 		
Deckung: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-auszahlung 		
<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/> 		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:
Keine weiteren Anmerkungen.

I. Sandig
FB Finanzen
Fachbereichsleiterin

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------